

Name:

Sozialliberale Bürger Partei

Kurzbezeichnung:

SBP

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

Hermann-Kussek-Straße 18 C
06132 Halle (Saale)
z. H. Herrn Karl-Heinz Pierre Ditze

Telefon:

(01 51) 22 32 43 21
(01 73) 4 27 51 99
(01 71) 3 59 86 56

Telefax:

-

E-Mail:

sozialliberalebuergerpartei@gmail.com

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 08.07.2015)

Name:

Sozialliberale Bürger Partei

Kurzbezeichnung:

SBP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Eric Schnelle

1. Stellvertreter:

Karl-Heinz Pierre Ditze

2. Stellvertreter:

Nick Otto

Schatzmeisterin:

Janine Schmidt-Ditze

Landesverbände:

./.

Inhalt

I. Inhalt dieses Dokumentes.....
1 Übersicht der Vorstandsmitglieder.....	6
2 Satzung.....	7
3 Programm.....	52
II. Satzung.....
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	7
§ 2 Mitgliedschaft.....	7
§ 3 Förderer.....	8
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	9
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	10
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung.....	10
§ 8 Ordnungsmaßnahmen.....	11
§ 9 Gliederung.....	13
§ 10 Organe der Bundespartei.....	13
§ 11 Der Bundesvorstand.....	14
§ 12 Der Bundesparteitag.....	15
§ 13 Urabstimmung.....	20
§ 14 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen.....	21
§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten.....	21
III Kassen- und Beitragsordnung der Partei.....	22

§ 1 Zuständigkeit.....	22
§ 2 Rechenschaftsbericht Bundesverband.....	22
§ 3 Rechenschaftsbericht Landesverband.....	22
§ 4 Durchgriffsrecht.....	22
§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag.....	23
§ 6 Aufteilung Mitgliedsbeitrag.....	23
§ 7 Beitragsabführung.....	24
§ 8 Vereinnahmung von Spenden.....	24
§ 9 Spendenbescheinigung.....	24
§ 10 Aufteilung der Spenden.....	24
§ 11 staatliche Teilfinanzierung.....	24
§ 12 Haushaltsplan.....	25
§ 13 Zuordnung.....	25
§ 14 Überschreitung.....	25
§ 15 Inkrafttreten.....	25
IV. Finanzordnung.....	25
§ 1 Finanzplanung.....	25
§ 2 Haushalts- und Finanzkommission.....	25
§ 3 Haushaltsplanung.....	25
§ 4 Grundsätze.....	27
§ 5 Unzulässige Spenden.....	27
§ 6 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung.....	27
§ 7 Quittungen über Zuwendungen.....	28

§ 8 Finanzausgleich nach §22 Parteiengesetz.....	28
§ 9 Prüfungswesen.....	28
V. Schiedsgerichtsordnung.....	30
I. Gerichtsverfassung.....	
§ 1 Grundlagen	30
§ 2 Einrichtung der Schiedsgerichte	31
§ 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte	31
§ 4 Besetzung des Bundesschiedsgerichts	32
§ 5 Besetzung der Landesschiedsgerichte	34
§ 6 Nachrückregelung	35
§ 7 Sitz des Schiedsgerichtes	36
§ 8 Geschäftsstelle	36
§ 9 Zuständigkeit	36
II. Verfahren	
§ 10 Anrufung	37
§ 11 Anrufungsberechtigung	38
§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen.....	39
§ 13 Verfahrensbeteiligte	39
§ 14 Eröffnung	40
§ 15 Bevollmächtigte	40
§ 16 Sachverhaltsermittlung	41
§ 17 Schriftliches Verfahren	41
§ 18 Mündliche Verhandlung	41

III Entscheidung und Rechtsmittel.....	
§ 19 Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen.....	42
§ 20 Einstweilige Anordnung	43
§ 21 Rechtsmitteleinlegung	43
§ 22 Rechtsmittelverfahren	44
IV. Schlussbestimmungen.....	
§ 23 Kosten	46
§ 24 Inkrafttreten	47
VI. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen der Partei.....	
§ 1 Geltungsbereich.....	47
§ 2 Einberufung	47
§ 3 Versammlungsleitung.....	47
§ 5 Protokollführung	48
§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP).....	49
§ 8 Begrenzung der Redezeit.....	50
§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge).....	50
§ 10 Abstimmungen.....	51
§ 11 Verschiedenes.....	51
§ 12 Schlussbestimmungen.....	51
VII. Parteiprogramm der SBP.....	52

Der Bundesvorstand und die Landesvorstände
der Sozialliberalen Bürger Partei

Präambel

Mit großen Bedenken sehen wir auf die politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland. Auch in der Europäischen Union entwickelt sich vieles zum negativen. Die europäische Schuldenkrise hat uns gezeigt dass die bestehende Parteienlandschaft im In- und Ausland nicht imstande ist transparent und für die Bürger zu arbeiten oder dies einfach nicht vermag. Wir wollen etwas an der Ziellosen Lobbypolitik ändern. Uneingeschränkt bejahen wir die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen vereinbarte Einigung.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Die Partei führt den Namen Sozialliberale Bürger Partei (im Weiteren nur als die „Partei“ bezeichnet).
2. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet SBP.
3. Landesverbände führen den Namen Sozialliberale Bürger Partei mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
4. Der Sitz der Partei ist in Halle (Saale).
5. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied der Sozialliberale Bürger Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und in einer konkurrierenden Partei ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Personen, die Mitglied einer Organisation sind, welche durch deutsche Sicherheitsorgane als extremistisch eingestuft wird oder die Mitglied einer Organisation waren, welche zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft durch deutsche Sicherheitsorgane als extremistisch eingestuft wurde, ohne dass diese Einschätzung rechtskräftig von den Gerichten aufgehoben ist, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Bundesvorstand sich nach Einzelfallprüfung für die Aufnahme entschieden hat.
4. Verschweigt ein Mitglied bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach Abs. 3 als extremistisch eingestuften Organisation oder leugnet diese, kann der Bundesvorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aufheben.
5. Die Partei besteht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Die für die Mitgliederaufnahme zuständigen Stellen sind angewiesen, bei einem Mitgliederanteil ohne deutsche Staatsbürgerschaft von 49% die Aufnahme von Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft bis zum Ausgleich auszusetzen.

§ 3 Förderer

1. Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Förderschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahmezuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Ein Anspruch auf Begründung und/oder Fortbestand der Förderschaft besteht nicht.
2. Förderer zahlen einen Förderbeitrag entsprechend der Beitragsordnung, jedoch in halber Höhe. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung des Schiedsgerichts, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen niedrigsten Gebietsverbandes, solange die Satzung des Gebietsverbandes nichts anderes bestimmt. Besteht noch kein zuständiger Landesverband, entscheidet der Bundesvorstand über die Aufnahme. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
2. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich per Formular gestellt.
3. Im Mitgliedsantrag wird Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben.
4. Mitglieder sind dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr Wohnsitz befindet. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Hat ein Mitglied zwei Wohnsitze, so kann es entscheiden, in welchem Gebietsverband es seine Mitgliedschaft wahrnehmen möchte. Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.
5. Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann

nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied er ist (passives Wahlrecht).

2. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt aus der Partei muss in schriftlicher Form erfolgen.
4. Mitglieder sind dafür verantwortlich, Änderungen ihrer Postanschrift und Änderungen ihrer Email-Adresse der zuständigen Parteigliederung innerhalb von 14 Tagen zu melden. Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass elektronische Nachrichten der Partei von ihnen in angemessener Frist zur Kenntnis genommen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder durch Ausschluss aus der Partei. Die Austrittserklärung erfolgt in schriftlicher Form. Das Mitglied erhält eine Bestätigung des Austritts in schriftlicher oder elektronischer Form.
2. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung

Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichem oder elektronischem Hinweis auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Die Bundesgeschäftsstelle stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes verhängt. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts zuzulassen.

8. Das Schiedsgericht kann statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 9 Gliederung

1. Die Partei wird zunächst als Bundesverband gegründet und kann durch Beschluss des Bundesvorstandes Landesverbände gründen.
2. Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
3. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
4. Die Landesverbände und ihre Untergliederungen haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Landesverbände darf der Bundessatzung jedoch nicht widersprechen.

§ 10 Organe der Bundespartei

Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag und das Bundesschiedsgericht.

§ 11 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus mindestens einen Vorsitzenden, mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer entscheidet der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Bundesvorstands.
2. Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt werden. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Bundespartei dürfen von dem Bundesvorstand nur im Rahmen liquider Mittel und sofern ein solcher beschlossen wurde eines vom Bundesparteitagenehmigten Wirtschaftsplanes eingegangen werden. Abstimmungen und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.
3. Der Bundesvorstand fördert eine angemessene Teilnahme an der innerparteilichen Information und Meinungsbildung durch nutzerfreundliche, Kommunikationsformen.
4. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt.
5. Zum Mitglied des Bundesvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

6. Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
7. Der Bundesparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
8. Der Bundesvorstand kann zur Vollziehung seiner Beschlüsse und für die allgemeine Verwaltung der Bundespartei einen Geschäftsführer ernennen. Dieser muss nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Ist der Geschäftsführer kein gewähltes Mitglied des Bundesvorstandes, hat er in ihm kein Stimmrecht.
9. Weitere Mitglieder können vom Bundesvorstand als Berater ohne Stimmrecht in einer Zuwahl bestimmt werden.
10. Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) einem Bundesvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 - c) einem Bundesschatzmeister.

§ 12 Der Bundesparteitag

1. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
2. Der Bundesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die sich mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand befinden und mit einer Frist von drei Wochen zum Datum des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle schriftlich angemeldet haben. Für neue Mitglieder, die erst nach dem Versand der Einladung zum Bundesparteitag eingetreten sind, gilt diese Frist nicht.

3. Ab 10.000 Mitgliedern kann der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag mit der nachfolgenden Zusammensetzung einberufen werden.

a) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Bundesparteitages.

Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.

b) Die Landesverbände entsenden einen stimmberechtigten Delegierten je 50 Mitglieder, jedoch mindestens zwei. Es ist auf den Mitgliederbestand 2 Monate vor dem Bundesparteitag abzustellen.

4. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Landesverbände in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied der Partei sein.

Die Wahl kann nach dem Präferenzwahlverfahren (Schulze-Methode) in einem Wahlgang erfolgen, sofern der für die Aufstellung der Delegiertenliste zuständige Parteitag dies mehrheitlich beschließt. Bei der Berechnung der Mitgliederanzahl nach Abs. 3 b) werden diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind.

5. Die Delegierten sind dem Bundesvorstand von den jeweiligen Landesverbänden mit einer Frist von drei Wochen zum Datum des Bundesparteitags mitzuteilen. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Frist auf angemessene Weise gekürzt werden.
6. Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
7. Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei sowie über die Tagesordnung des Bundesparteitages. Der Bundesparteitag

beschließt insbesondere über das Parteiprogramm, die Bundessatzung, die Beitrags- und Kassenordnung, den Wirtschaftsplan, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung (auch von Landesverbänden) sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

8. Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand, außerdem das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich, geheim und unmittelbar spätestens nach zwei Jahren statt. Rechnungsprüfer können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nicht möglich.
9. Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten stimmbefähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
10. Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von fünf Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.
11. Entscheidungen über Auflösung (auch von Landesverbänden) und Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Mehrheit von einem Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
12. Ein Beschluss über Auflösung (auch von Landesverbänden) oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Bei der Auflösung von Landesverbänden genügt die Urabstimmung unter den Mitgliedern der betroffenen Landesverbände.

13. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
14. Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
15. Stehen mindestens zwei gleichartige Ämter nach Abs. 4 zur Wahl und stellen sich dafür mehr Kandidaten auf, als Ämter zu besetzen sind, so kann die Wahl auch nach dem Präferenzwahlverfahren (Schulze-Methode) in einem Wahlgang erfolgen, sofern der für die Aufstellung der Delegiertenliste zuständige Parteitag dies mehrheitlich beschließt.
16. Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. Der Tätigkeitsbericht wird elektronisch allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
17. Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder/ Delegierten/ Förderer einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Soweit vorhanden, sind Unterlagen, die die vorläufigen Tagesordnungspunkte erläutern, mit zu versenden. Im Falle einer Verlegung sowie Änderung oder Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
18. Mitglieder/Delegierte können innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Einladung eine Ergänzung/Änderung der vorläufigen Tagesordnung bei dem Bundesvorstand schriftlich beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/Delegierten/Förderern mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand

kann dem Antrag auf Änderung/Ergänzung der Tagesordnung eine eigene Stellungnahme/Empfehlung beifügen.

19. Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

a) durch Beschlüsse von mindestens fünf Landesverbänden, oder

b) durch Beschluss des Bundesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Gebietsverband gefasst werden.

Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 7 Tage verkürzt werden.

20. Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitage muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

21. Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

22. Nach der Wahl des Versammlungsleiters beschließt der Bundesparteitag über die endgültige Tagesordnung. Themen, die sich aus der laufenden Diskussion auf dem Bundesparteitagergeben und über deren Aufnahme in die Tagesordnung nicht bereits vorher entschieden worden ist, können als Ergänzungsanträge zur Tagesordnung eingebracht und behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierten dem Ergänzungsantrag zustimmt.

23. Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesvorstand ernannte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Förderern innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Kassen- und Beitragsordnung der Partei

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung und autonomer Regelungen, die allerdings ihre Grenzen in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung entsprechend dem Parteiengesetz finden, regelt die Partei ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

§ 1 Zuständigkeit

Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

§ 2 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 3 Rechenschaftsbericht Landesverband

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 4 Durchgriffsrecht

Der Schatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederung.

Er hat das Recht auch in deren Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag

1. Der Mindestmitgliedsbeitrag für berufstätige Mitglieder beträgt 120 Euro pro Kalenderjahr.

Für Nichtberufstätige oder in besonderen sozialen Härtefällen beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 50 Euro pro Kalenderjahr. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).

2. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.
3. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Ab einem anteiligen Monatsbeitrag von 15 Euro kann auch quartalsweise, ab 25 Euro monatlich zum Beginn des Beitragszeitraums gezahlt werden. Für Nichtberufstätige oder in besonderen sozialen Härtefällen ist grundsätzlich eine quartalsweise Zahlung möglich.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist an die für das Mitglied zuständige Gliederung zu entrichten, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.
5. Über Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.

§ 6 Aufteilung Mitgliedsbeitrag

1. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sind vom zuständigen Landesverband aufzuteilen.
2. Einen vom Bundesparteitag festgelegten prozentualen Anteil des Beitrages erhält der Bundesverband.
3. Über den Verteilungsschlüssel des restlichen Betrages innerhalb des jeweiligen Landesverbandes entscheidet der zuständige Landesparteitag.

§ 7 Beitragsabführung

Der dem Bund zustehende Beitragsanteil der eingehenden Mitgliedsbeiträge ist pro Quartal abzuführen.

§ 8 Vereinnahmung von Spenden

1. Bundesebene, Landesverbände und weitere Teilmgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
2. Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 9 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

§ 10 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

§ 11 staatliche Teilfinanzierung

1. Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
2. Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in Abstimmung mit Vertretern der Landesvorstände.

§ 12 Haushaltsplan

1. Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
2. Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 13 Zuordnung

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein.

Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 14 Überschreitung

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Kassenordnung tritt mit dem Beschluss über sie durch die Gründungsversammlung am 01.04.2015 in Kraft.

Finanzordnung der Partei

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
2. Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
3. Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 2 Haushalts- und Finanzkommission

1. Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens fünf, und höchstens elf Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.

Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§ 3 Haushaltsplanung

1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
4. Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

§ 4 Grundsätze

1. Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
2. Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.
3. Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch keine von den Vorständen beschlossenen Haushalte vorliegen, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgabengetätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen.
4. Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Bundespartei überschritten wird, wird dem Bundesschatzmeister ein Vetorecht eingeräumt.
5. Der Bundesschatzmeister informiert den Bundesvorstand sowie die Haushalts- und Finanzkommission monatlich und die Konferenz der Landesschatzmeister vierteljährlich über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 5 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des

Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

§ 6 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

1. Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
2. Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
3. Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
4. Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 7 Quittungen über Zuwendungen

Die Ausstellung von Quittungen über Zuwendungen im Sinne der §§ 5 und 6 wird in der Beitrags- und Kassenordnung geregelt.

§ 8 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

>>>>wird noch nicht beschlossen.

§ 9 Prüfungswesen

1. Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
2. Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
3. Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. (2) Satz eins, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
4. Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
5. Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Schiedsgerichtsordnung

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Parteiorganen oder zwischen:

Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden, sowie zur Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, gibt sich die Partei gemäß geltender Satzung folgende Schiedsgerichtsordnung.

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlagen

1. Die Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmenezulässig, indem sie diese Ordnung explizit vorsieht. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren (ZPO §§1025 ff.) finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus der Eigenart des Schiedsgerichtsverfahrens nicht Anderweitiges ergibt. Dies gilt auch für Verfahren im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen.
2. Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.
3. Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites hinwirken. Dazu können sie u.a. auch die Durchführung eines Mediationsverfahrens anordnen.
4. Die Parteimitglieder sind verpflichtet, sich zur Klärung von Rechts- und anderen Streitfragen zunächst an die Schiedsgerichte zu wenden. Soweit sie sich aus zwingenden Gründen gleichzeitig auch an Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit wenden, sind die Mitgliederverpflichtet, die jeweiligen Gerichte über das gleichzeitig anhängige andere Verfahren zu unterrichten. Ein Verstoß

hiergegen stellt eine Verletzung der gebotenen parteiinternen Solidarität und Loyalität dar und kann Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

§ 2 Einrichtung der Schiedsgerichte

1. Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte (Gerichte) eingerichtet.
2. Die Gerichte werden für 2 Jahre gewählt. Die Schiedsrichter (Richter) sind bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
3. Nachwahlen und Ergänzungswahlen sind zulässig. Nachgewählte und ergänzend gewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
4. Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig. Wird ein Landesschiedsgericht handlungsunfähig, so kann das Bundesschiedsgericht kommissarische Richter benennen, die bis zur Nachwahl im Amt sind. Alternativ kann das Bundesschiedsgericht nach Pflicht gemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das dann zuständige Gericht bestimmen. Dies gilt auch, soweit die Handlungsunfähigkeit darauf beruht, dass die Richter nicht über die Befähigung zum Richteramt verfügen.
5. Wird das Bundesschiedsgericht handlungsunfähig, wird automatisch der Dienstälteste Landesschiedsrichter zum Ersatzrichter. Lehnt er diese Berufung ab, folgt der nächstdienstälteste Landesschiedsrichter. Dies setzt sich fort und wird, falls kein Landesschiedsrichter mehr verfügbar ist, analog auf die gewählten Ersatzschiedsrichter angewendet.

§ 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte

1. Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt.

2. Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen. Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.
3. Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich dem Bundesvorstand der Partei bekannt zu machen. Kann der Bundesvorstand nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Gericht entscheiden, den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich zu machen.,
4. Das Schiedsgericht entscheidet, ob und in welcher Form seine Entscheidungen veröffentlicht werden. Ein Richter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Richtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden Richter binnen 14 Tagen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln, die sodann mit der Entscheidung auszufertigen ist.
5. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben.

§ 4 Besetzung des Bundesschiedsgerichts

1. Der Bundesparteitag wählt das Bundesschiedsgericht. Das Bundesschiedsgericht besteht aus fünf Richtern. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt. Das Amt des Präsidenten und seines Stellvertreters können nur Personen ausüben, die die Befähigung zum Richteramt haben.

2. In einer weiteren Wahl werden durch den Bundesparteitag mindestens vier und höchstens sechs Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters. Ersatzrichter können an der internen Kommunikation des Schiedsgerichtes, den Beratungen und bei mündlichen Verhandlungen als Gäste teilnehmen. Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss des Bundesparteitages erhöht, aber nicht verringert werden.
3. Kein Landesverband kann mehr als zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts stellen.
4. Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Besetzung des Bundesschiedsgerichts wird durch eine jeweils für ein Kalenderjahr aufzustellende Geschäftsordnung geregelt. Solange keine Geschäftsordnung beschlossen worden ist, bestimmt der Präsident die Beteiligung der Richter.
5. Das Bundesschiedsgericht kann jeweils für ein Jahr auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes Kammern bilden. Diesen Kammern müssen jeweils mindestens einer der gewählten Richter i.S. des Absatzes 1 als Vorsitzender angehören, der die Befähigung zum Richteramt haben muss; im Übrigen werden den Kammern Ersatzrichter zugewiesen.

Schwierige Fälle können die Kammern durch Beschluss dem Bundesschiedsgericht in der Besetzung mit drei Richtern zur Entscheidung übertragen. Die Zuständigkeit der Kammern kann nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen, so entscheidet das Bundesschiedsgericht in der Besetzung der fünf Richter i.S. des § 4 Abs.1.

§ 5 Besetzung der Landesschiedsgerichte

1. Die Landesparteitage wählen das für ihren Landesverband zuständige Landesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Richtern. In Landesverbänden mit mehr als 2000 Mitgliedern besteht es aus 5 Richtern. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reiheneinen Präsidenten, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.
2. Hinsichtlich der Wahl von Ersatzrichtern gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 entsprechend, wobei das entscheidende Organ stets der zuständige Landesparteitag ist.
3. Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
4. Die Landesschiedsgerichte können Kammern bilden. § 4 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
5. Die Landessatzung kann vorsehen, dass die Kammern in der Besetzung mit nur einemgewählten Richter i.S. des Absatzes 2 als Vorsitzendem und zwei von den beteiligten Parteien zu benennenden beisitzenden Richtern gemäß § 14 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG)entscheiden. Von den beisitzenden Richtern ist jeweils einer von dem Antragsteller und einer von dem Antragsgegner des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens zu benennen. Diese müssen Parteimitglied sein. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des Schiedsrichters eine Ausschlussfrist setzen. Wird der beisitzende Richter nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der Vorsitzende berechtigt, einen Schiedsrichter seiner Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnisschriftlich oder per Mail zu belehren.

§ 6 Nachrückregelung

1. Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.

2. Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.
3. Ein zurückgetretener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren, die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen. Wurde der zurückgetretene Richter durch eine der Streitparteien ernannt, hat die ernennende Partei unverzüglich einen Ersatzrichter zu benennen. § 4 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung. Sollte der Ersatzrichter im Folgenden ebenfalls sein Amt niederlegen, so ernennt der Vorsitzende für diesen einen Schiedsrichter seiner Wahl.
4. Tritt der Präsident zurück, so wählt das Gericht i.S. des § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden Richter. Dies gilt auch für den Vorsitzenden einer Kammer eines Landes- oder des Bundesgerichts.
5. Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen (Befangenheitsantrag). Über den Befangenheitsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters. Ist das Schiedsgericht ohne den oder die abgelehnten Richter nicht handlungsfähig, so entscheidet das Bundesschiedsgericht. Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einem Befangenheitsantrag das Recht, für dieses Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten. Wird einem Befangenheitsantrag durch das Gericht stattgegeben oder tritt ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zurück, finden Abs. 3 bis 5 für dieses Verfahren entsprechend Anwendung.
6. Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren unentschuldigt nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist (in der Regel 14 Tage) zur Mitwirkung gesetzt, gilt er als vom konkreten Verfahren ausgeschlossen. Es gelten die vorstehenden Ersatzregelungen

entsprechend. Die Verfahrensbeteiligten sind hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Sitz des Schiedsgerichtes

Sitz des jeweiligen Gerichtes ist der Sitz des betreffenden Gebietsverbandes der Partei. Das Gericht kann zur Gewährleistung der Funktion des Gerichtes auch einen anderen Ort zum Sitz des Gerichtes bestimmen. Die abweichende Entscheidung des Gerichtes zum Ort des Sitzes ist unanfechtbar und zu veröffentlichen.

§ 8 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Bundes- oder Landesverbandes ansässig. Sie ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Vorgänge verantwortlich und hat die hierzu ggf. erlassenen Anweisungen des Präsidenten des Schiedsgerichts zu befolgen. Die Verfahrensakte umfasst alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
2. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Bundes- bzw. des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Förmliche Entscheidungen des Gerichts sind fünf Jahre aufzubewahren.
3. Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

§ 9 Zuständigkeit

1. Soweit sich aus der Schiedsgerichtsordnung nichts anderes ergibt, ist das Landesschiedsgericht zuständig.
2. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem angezeigten Sitz des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Ein Gericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit Einverstanden sind.

3. Für Ordnungsmaßnahmen ist das Landesschiedsgericht zuständig, in dessen Landesverband der Betroffene Mitglied ist. Dies gilt auch, soweit ein Mitglied gegen eine Ordnungsmaßnahme Rechtsschutz begehrt, unabhängig davon, ob diese von einem Bundes- oder Landesvorstand verfügt oder beantragt worden ist. Ist er nicht Mitglied eines Landesverbandes, wird durch das Bundesschiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das zuständige Gericht bestimmt.
4. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Das Bundesschiedsgericht ist ferner zuständig für Verfahren, in denen der Bundesvorstand der einzige Verfahrensbeteiligte ist (bspw. Feststellungsklagen, Anträge gem. § 29 BGB).
5. Soweit ein Verfahren bspw. zur Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht oder wegen der Entscheidung über einen Befangenheitsantrag oder aus einem anderen Grunde beim Bundesschiedsgericht anhängig ist, kann das Bundesschiedsgericht eilige Anordnungen selbst erlassen. Ebenso kann es über eine unzulässige oder offensichtlich unbegründete Klage selbst entscheiden.

II. Verfahren

§ 10 Anrufung

1. Das Gericht wird nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv.
2. Die Anrufung (Klage- bzw. Antragsschrift) ist schriftlich in Papierform - einschließlich dreier Überstücke - und zusätzlich per Mail bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzureichen. Ein Verfahren wird bei dem Schiedsgericht erst anhängig, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Die Anrufung kann binnen eines Monats seit Bekanntwerden oder Offenkundig werdendes Anrufungsgrundes erfolgen und muss enthalten:
 - a) Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Antragsteller),
 - b) Bezeichnung des anderen Streitpartners (Antragsgegner),
 - c) einen konkreten Antrag
 - d) eine Begründung inklusive einer genauen Schilderung der Umstände (Antragsschrift).
 - e) die schlüssige Darlegung, wodurch der Antragsteller in seinen eigenen Rechten durch den Antragsgegner verletzt worden ist.

4. Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht oder ist er unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so weist der Vorsitzende den Antrag durch Beschluss zurück. Im Übrigen hat das Gericht durch Verfügung des Vorsitzenden Richters dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, seinen Antrag nachzubessern.

§ 11 Anrufungsberechtigung

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein,

2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand,

- b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
 - c) jedes Parteimitglied, gegen das die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ausgesprochen oder beantragt ist,
3. in allen übrigen Verfahren
- a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

1. Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur begründet, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
2. Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 Verfahrensbeteiligte

1. Verfahrensbeteiligte sind
 - a) Antragsteller,
 - b) Antragsgegner,
 - c) Beigeladene.
9. Das Gericht kann auf Antrag einer Prozesspartei oder von Amts wegen Dritte beiladen, wenn diese der Partei angehören und ihre Interessen durch das Verfahren berührt werden.

In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen entsprechend Abs. 2 zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 14 Eröffnung

1. Ist das Gericht zuständig, eröffnet es das Verfahren mit einem Schreiben an den Antragsteller und den Antragsgegner und enthält die Aufforderung an den Antragsgegner, sich zur Antragschrift zu äußern.
2. Die Zustellung von Schreiben, insbesondere des Gerichts, erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sie kann auch per Fax oder postalisch erfolgen, oder auch in anderer Form, soweit die anderen Beteiligten dem nicht widersprechen. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Das Gericht kann anordnen, dass die Parteien ihre weiteren Schreiben in Papierform einzureichen haben.
3. Die Zustellung per E-Mail gilt nach Ablauf von drei Tagen nach Absendung als bewirkt, wenn keine Fehlermeldung eines übertragenden Servers (Mail delivery failed, o.ä.) zurückgesendet wird. Die Zustellung nach Satz 2 gilt nach Ablauf von drei Tagen als bewirkt; bei Faxzustellung gilt sie mit der Absendung als bewirkt, sofern keine Fehlermeldung erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

§ 15 Bevollmächtigte

1. Jedes Parteimitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.
2. Ist eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Ist ein Vorstand Streitpartei, so bestimmt dieser einen Vertreter, der die Sache des Vorstandes auf Widerruf vertritt. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht angezeigt und auf Verlangen nachgewiesen werden.
3. Ist die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner und der Vorstand Antragsteller, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen.

§ 16 Sachverhaltsermittlung

Das Gericht kann auf der Grundlage des von den Parteien vorgetragenen schlüssigen Sachverhalts entscheiden. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden und kann nach seiner freien Überzeugung weitere Aufklärung anfordern und veranlassen. Das Gericht kann Parteimitglieder und Organe der Partei zur Informationsgewinnung heranziehen und befragen. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren.

§ 17 Schriftliches Verfahren

1. Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im Schriftlichen Verfahren.
2. Das Gericht darf seinen Entscheidungen nur zugrunde legen, was Gegenstand des Verfahrens war und zu dem die Parteien Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen.
3. Vor Ergehen der Entscheidung sind die Beteiligten in einem Hinweisschreiben des Vorsitzenden oder Einzelrichters über den maßgeblichen Sachverhalt zu unterrichten. Seine vorläufige rechtliche Beurteilung kann das Gericht mitteilen, muss es jedoch nicht. Der Antragsteller kann in jeder Lage des Verfahrens seinen Antrag ohne Zustimmung des Antragsgegners zurücknehmen.

§ 18 Mündliche Verhandlung

1. Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung jederzeit anordnen, soweit ihm dies zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten erscheint. Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, soweit die Beteiligten der Schiedsgerichtsordnung im Beschluss des Bundesparteitages der Partei nicht darauf verzichten. Die Erstattung der notwendigen Auslagen der Beteiligten richtet sich nach § 24 Abs. 3. Die Bestätigung einer Maßnahme im Sinne des § 8 Abs. 4 der Bundessatzung (Suspendierung) kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung aussprechen.

2. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung kann auf einen der Richter übertragen werden. Die Verhandlung kann mit Einwilligung der Beteiligten auch fernmündlich stattfinden.
3. Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung kann auch an Samstagen und Sonntagen durchgeführt werden, nicht aber an offiziellen Feiertagen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Macht ein Verfahrensbeteiligter eine Verhinderung glaubhaft, ist auf Antrageine Terminverlegung möglich. Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden. Weigerungen sind nichtsanktionsfähig, können aber bei der Würdigung des Sachverhaltes durch das Gericht Berücksichtigung finden.
4. Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
5. Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung in die Sach- und Rechtslage einzuführen. Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.

III Entscheidung und Rechtsmittel

§ 19 Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen

1. Verfahrensleitende Anordnungen erlässt der Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Gerichts bzw. der entsprechenden Kammer des Gerichts oder der Einzelrichter. Sie bedürfen keiner Begründung.
2. Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Begründung kann sich auf die wesentlichen tragenden rechtlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Darstellung des Sachverhalts kann durch Verweis auf die Schriftsätze der Beteiligten auf das Unumgängliche abgekürzt werden. Verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden, bedürfen keiner Begründung.
3. Die Entscheidungen können per Email zugestellt werden.

§ 20 Einstweilige Anordnung

1. Eine einstweilige Anordnung kann das Schiedsgericht jederzeit auf Antrag erlassen, ausgenommen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme. Eine einstweilige Anordnung kann auch gegen eine Ordnungsmaßnahme beantragt werden.
2. Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in besonders eilbedürftigen Fällen ohne Anhörung des Antragsgegners ergehen. Im Falle einer Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners kann dieser unter Angabe seiner Gründe bei dem jeweiligen Gericht beantragen, die Anordnung des Schiedsgerichtes binnen einer Frist von zwei Wochen zu überprüfen.
3. Bei besonderer Eilbedürftigkeit ist zur Entscheidung über den Antrag auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung durch das jeweilige Schiedsgericht beantragen.

§ 21 Rechtsmittel einlegung

1. Rechtsmittelfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Verfahrensbeteiligte über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist mit Angabe der Anschrift belehrt worden ist und das vollständig begründete Urteil dem Beteiligten vorliegt.
2. Gegen die einstweilige Anordnung und andere Beschlüsse der Landesschiedsgerichte steht den Beteiligten die Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum Bundesschiedsgericht zu.
3. Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte über Ordnungsmaßnahmen steht den Beteiligten binnen eines Monats die Berufung zum Bundesschiedsgericht zu.
4. Gegen Urteile der Landesschiedsgerichte in anderen Angelegenheiten steht den Beteiligten binnen eines Monats das Rechtsmittel der Revision an das Bundesschiedsgericht zu, wenn das Landesschiedsgericht diese zugelassen hat oder das Bundesschiedsgericht sie auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erfordert oder
 - c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
5. Die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsschrift ist unter Beifügung der angefochtenen Entscheidung beim Landesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Das Landesschiedsgericht übersendet die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsschrift an das Bundesschiedsgericht. Ist die

Revision verspätet eingelegt worden, unterrichtet das Landesschiedsgericht den Rechtsmittelführer.

§ 22 Rechtsmittelverfahren

1. Das Landesschiedsgericht stellt dem Bundesschiedsgericht für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens die Akten zur Verfügung.
2. Im Rahmen der Revision ist das Bundesschiedsgericht an die tatsächlichen Feststellungen des Landesschiedsgerichts gebunden. Dies gilt auch insoweit, als sich die Feststellungen aus den Verweisungen auf die Schriftsätze der Beteiligten ergeben. In der Revisionsschrift ist anzugeben, in wie weit der Rechtsmittelführer Verfahrensverstöße oder die Verletzung materiellen Rechts geltend macht.
3. Im Rahmen der Beschwerde und der Berufung überprüft das Bundesschiedsgericht das Urteil des Landesschiedsgerichts auch hinsichtlich der angegriffenen tatsächlichen Feststellungen. In der Beschwerde- oder Berufungsschrift ist anzugeben, in wie weit die Entscheidung des Landesschiedsgerichts den Rechtsmittelführer in seinen Rechten verletzt.
4. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 11 bis 21 entsprechend Anwendung.
5. Hat das Rechtsmittelverfahren offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, kann das Bundesschiedsgericht sie durch Beschluss mit Kurzbegründung zurückweisen. Im Falle der Aufhebung ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen. Die Verweisung kann auch an ein anderes Landesschiedsgericht erfolgen. Das Bundesschiedsgericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Ausgangsurteils wegen einer Rechtsverletzung erfolgte und die Sache zur Entscheidung reif ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Kosten

1. Der Bundesvorstand kann eine Gebührenordnung für Schiedsgerichtsverfahren beschließen. In Ermangelung einer solchen Ordnung ist das Schiedsgerichtsverfahren grundsätzlich kostenfrei.
2. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.
3. Notwendige Auslagen eines Beteiligten im Zusammenhang mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Rahmen des Verfahrens über eine Ordnungsmaßnahme sind bis zu einer Höhe von 300 EUR dann zu ersetzen, wenn die Gegenseite an der Verhandlung nicht teilnimmt, obwohl sie auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung zuvor ausdrücklich nicht verzichtet hat. Zur Sicherstellung der Deckung der notwendigen Auslagen kann das Gericht einen Kostenvorschuss bis 300 EUR anfordern, der auf ein Konto des Landesverbandes zu leisten ist, dem das Mitglied angehört. Der Kostenvorschuss ist zurückzuzahlen, soweit die Auslagen nicht gem. Satz 1 zu erstatten sind. Das Gericht kann den Termin absetzen und ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Vorschuss nicht spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin eingegangen ist. Die Beteiligten sind mit der Anberaumung des Termins hierauf hinzuweisen.
4. Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet, soweit die Gebührenordnung nichts anderes vorsieht.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 14. April 2013 außer Kraft.
2. Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.
3. Soweit Gerichte gegenüber den Vorgaben dieser Satzung unterbesetzt sind, sind die erforderlichen Wahlen unverzüglich auf dem nächsten ordentlichen Parteitag durchzuführen. Dies gilt auch insoweit, als die bereits gewählten Richter nicht die Befähigung zum Richteramt haben.

Geschäftsordnung (GO) für die Mitgliederversammlungen der Partei

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen und Parteitage (beides im folgenden MV abgekürzt) der Partei und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der MV richtet sich nach der Satzung.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Ein Sprecher eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest.
2. Anschließend führt er die Wahl des Versammlungsleiters oder eines Tagungspräsidiums (beides im folgenden VL abgekürzt) durch. Die MV wählt den VL per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

3. Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der Vorsitzende die Versammlung; ist auch dieser betroffen, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.
4. Soweit erforderlich, kann der VL zu seiner Unterstützung Stimmenzähler ernennen.
5. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 5 Protokollführung

1. Ein oder mehrere Protokollführer werden vom Vorstand bestellt. Aus dem Protokoll sollen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
2. Auf Verlangen müssen abgegebene Persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.
3. Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 6 Tagesordnung

1. Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

1. Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
2. Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
3. Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
4. Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO-Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
5. Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
6. Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten -Antrag zur Abstimmung.
7. Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
8. Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 8 Begrenzung der Redezeit

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die MV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

1. GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der VL kann verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind.
2. Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
3. Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
4. Folgende Anträge zur GO sind zulässig:

Antrag auf

- a. Vertagung der Versammlung
- b. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- c. Übergang zur Tagesordnung
- d. Nichtbefassung mit einem Antrag
- e. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- f. Sitzungsunterbrechung
- g. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
- h. Schluss der Rednerliste
- i. Begrenzung der Redezeit
- j. Verbindung der Beratung
- k. Besondere Form der Abstimmung
- l. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

§ 10 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 11 Verschiedenes

1. Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Der VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhaltbeschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
2. Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
3. Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.
2. Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.

Parteiprogramm der SBP

Datum: 16.03.15

Version: 1.0

Autoren:

Nick Otto
Karl-Heinz Pierre Ditze
Eric Schnelle

Status: Regelmäßige Aktualisierung

Wir die Sozialliberale Bürger Partei bekennen uns zu unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und stehen für solide Staatsfinanzen, Verlässlichkeit und Transparenz in der Politik.

Wir verfolgen im Allgemeinen die Stärkung und Umsetzung der Grundrechte der Menschen in Deutschland. Die Achtung des Grundgesetzes muss in einer zukunftsorientierten Politik im Zentralen Mittelpunkt stehen besonders die Würde des Menschen, muss bei jeder Politischen Entscheidung im Vordergrund stehen.

Zur Umsetzung bedarf es eines neutralen und objektiven Bundesverfassungsgerichts. Die Artikel 3,6 und 9 dürfen bei einer modernen Politik, wie wir sie anstreben, nicht aus dem Auge verloren werden. Bei diesen Artikeln kommt es vermehrt zu Diskrepanzen zwischen Regierung und Volk. Hier muss die Regierung wieder näher an das Volk rücken um Vertrauen zu schaffen. Denn nur durch das Vertrauen in die Politik und die Identifikation mit selbiger, kann etwas verändern.

Deshalb haben wir als Junge und aufstrebende Partei es uns zum Ziel gesetzt die Demokratische Grundordnung aufrecht zu erhalten und kontinuierlich zu verbessern. Die Meinungen und Bedürfnisse des Volkes sollen dabei immer im Vordergrund stehen und in unser politisches Handeln mit einfließen. Uns ist es besonders wichtig das wir die Bedürfnisse unser Mitbürger hören und mit besten Wissen und Gewissen umsetzen. Wir wollen eine transparente und verständliche Politik schaffen, die es

ermöglicht das Vertrauen in unser Grundsatzprogramm zu setzen. Das dient der fundamentalen Eigenschaft „ZUSAMMEN“ etwas zu bewegen!

Unsere Politik wird sich mit der Verbesserung von sozialen, finanziellen und wirtschaftlichen Thematiken auseinandersetzen, um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess in Deutschland zu schaffen.

In keiner Weise unterstützen wir als Partei die Vorgehensweise der Großkonzerne oder Banken die, das Vertrauen ihrer Kunden ausnutzen um noch mehr Gewinne zu generieren, solch ein Verhalten werden wir in keiner Weise tolerieren, denn wir stehen für weniger Lobbyarbeit, mehr Transparenz und die rechtliche Sicherheit für den Verbraucher.

Des Weiteren streben wir bei Projekten oder Investitionen, die durch Steuermittel teilfinanziert werden an, die Überwachung von Staatlicher Seite zu verbessern. Ein Paradebeispiel ist der Bau des neuen Flughafens BER in Berlin, hier führten etliche Fehlplanungen zu horrenden Kosten für Bund und Länder. Das ist nur ein Projekt was durch Presse und Medien gegangen ist, aber es gibt eine Vielzahl weiterer Projekte die dem Steuerzahler jährlich Milliarden kosten.

Uns liegt sehr viel daran die Bildung für Kinder und Jugendliche voran zu bringen. Seit Jahren stagnieren die zur Verfügung gestellten Steuermitteln für diesen Bereich. Im Gegenteil es wird immer mehr gekürzt. In der Hinsicht betrifft diese Sparpolitik in erster Linie die zukünftigen Generationen. Aber wir wollen an dieser Stelle darauf hinweisen das unser Rentensystem auf den Schultern der zukünftigen Generationen lastet und somit auch unsere zukünftigen älteren Generationen betrifft. Das Verhältnis Beitragszahler zu Rentner wird immer kleiner. Hier muss entgegengewirkt werden in dem man in unsere Kinder und Jugend investiert.

Im Gegenzug betrachten wir auch die Probleme der Rentenpolitik und deren Konsequenzen. Wir machen uns stark für ein gesichertes Grundeinkommen unserer Rentner, um der Altersarmut entgegen zu wirken. Man muss sich auch immer wieder vor Augen führen, dass wir es dieser Generation zu verdanken haben wo wir heute stehen. Es ist uns wichtig, dass man aus den Erfahrungen der älteren Generationen zu lernen und nicht als Belastung anzusehen.

Um ein solides Fundament für das Volk zu schaffen, sehen wir eine bezahlbare Grundversorgung von Strom, Wasser und Heizung als dringend notwendig. Wir sind der Meinung, dass jeder Mensch das Recht auf eine sichere und stabile Grundversorgung hat, die in Zukunft auch unter staatlicher Hand bleiben soll. Besonders im Bereich der Wasserversorgung sollte man das privatisieren Überdenken. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre zeigen, dass Preisanstiege von bis zu 100 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen sind. Durch solche Vorgehensweisen werden immer mehr Menschen in Deutschland in Armut gedrängt und lässt diese essentiellen Dinge zu luxuriösen Bestandteilen der Versorgung mutieren. Jedem Staatsbürger muss der Zugang zur Grundversorgung immer möglich sein.

Familie, Bildung, Kinder, Jugend und Senioren

Familie

Wir, die **SBP**, sehen Fundamentale Defizite bei der Unterstützung für Familien. Probleme bestehen schon darin, dass bei der Beantragung von Kindergeld und anderen Mitteln die Bereitgestellt werden, Bearbeitungszeiten von 6 Wochen und mehr, keine Seltenheit sind. Gerade Familien mit geringen Einkünften, können in diesem Zeitraum stark unter finanziellen Druck geraten. Aus unserer Sicht wäre es in erster Linie für die ersten Wochen nach der Geburt eines Kindes wichtiger sich in vollem Umfang liebevoll seiner Familie zu widmen. Wir wollen Deutschland für unsere Familien und Kinder Attraktiver gestalten, um mit Zuversicht in die Zukunft blicken zu können.

Wir fordern deshalb:

1. Eine umfassende Informationspflicht der Familienkassen zu den erforderlichen Anträgen (z.B. was kann beantragt werden usw.).
2. Eine vereinfachte Form von Kindergeldanträgen.

3. Eine Bearbeitungsfrist von höchstens 2 Wochen (Kindergeldantrag).
4. Eine Vorauszahlung von Kindergeld bei längerer Prüfdauer.
5. Eine engere Zusammenarbeit der zuständigen Familienkasse mit den Antragstellern.
6. Eine Erhöhung des Elterngeldes auf das Niveau vom letzten durchschnittlichen Nettoeinkommen.
7. Eine Steuerentlastung für Eltern, damit Kinder nicht zum finanziellen Risiko werden, oder in die Armut führen (Englisches System).
8. Die Vereinbarung von Familie und Beruf muss verbessert werden.
9. Pflege von Angehörigen oder Kindern und deren Erziehung muss bei der Berechnung der Rente mehr einfließen.
10. Ganztägige Betreuung von Kindern, speziell von berufstätigen Eltern. Wahlmöglichkeit zwischen Wohnortnähe und Arbeitsplatznähe bei den Kindertagesstätten.

Bildung

Die Bildung unserer Kinder und Jugend ist ein elementarer Bestandteil für eine freiheitlich demokratische Politik der Zukunft. Wir sind hier und heute maßgeblich verantwortlich für die Zukunft unseres Landes - denn wo wir heute sparen werden kommende Generationen ein Vielfaches bezahlen. Wir haben gegenwertig massive personelle Probleme ausreichend Bildung zur Verfügung zu stellen. Dies führt zwangsläufig zu vielen Ausfallzeiten in den Bildungseinrichtungen. Deshalb streben wir eine Verbesserung des Bildungssystems an.

1. Die SBP will mittelfristig Kindergärtenplätze und Bildungsangebote Gebührenfrei anbieten. Um jeden Bürger die gleichen Voraussetzung zu schaffen, sich Aus- und Weiterzubilden zu können. Kindertagesstätten müssen Kostenlos angeboten werden um jeden Kind im Land es zu ermöglichen sich sozial zu Integrieren.
2. Wir fordern ein Programm zur Förderung der Talente und Fähigkeiten unserer Kinder in der Kindertagesstätte. Schon von Kindesbeinen an hat jedes Kind seine ganz persönlichen Talente und Fähigkeiten, die aber meist verloren gehen, da diese nicht richtig gefördert werden. Hier wollen wir ansetzen um einen Grundstein zulegen. Dies sorgt für einen erfolgreichen und zukunftsorientierten Start in das Leben unserer Kinder.
3. Wir streben eine soziale Gleichstellung von Kindern einkommensschwacher Familien in Kindertagesstätten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen an, um hier Chancengleichheit im späteren Berufsleben zu gewährleisten.
4. Wir fordern ein bundeseinheitliches Bildungssystem, das einen bundesweit einheitlichen Standard für Bildungsabschlüsse schafft.
5. Wir wollen zusätzlich, dass unsere Kinder in Schulen nachhaltig auf das Selbstständige Leben vorbereitet werden.
6. Wir fordern eine grundsätzliche personelle Verbesserung des Lehrkörpers in Deutschland, damit der erhöhte Bildungsbedarf überhaupt realisiert werden kann.

Kinder

Kinder in Deutschland zu bekommen muss für junge Paare wieder attraktiver werden. Hier besteht Akuter Handlungsbedarf! Damit wir in eine Sichere Zukunft blicken können, brauchen wir dringender denn je Nachwuchs um die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich meistern zu können. Wir wollen ein Umfeld schaffen in dem Eltern und Kinder sich, sicher fühlen, frei entwickeln und keine Existenzängste haben müssen. Wir sehen bedenkliche Tendenzen der derzeitigen Entwicklung in Deutschland. Es werden immer mehr Spielplätze oder Einrichtungen für Kinder und Eltern vernachlässigt, oder gleich ganz geschlossen. Neue Orte, Einrichtungen oder Spielplätze für Eltern und Kinder zu schaffen, ist heutzutage fast unmöglich. Des Weiteren ist das Angebot für Sport und Freizeit bundesweit gesehen stellenweise kaum bis nicht mehr vorhanden. Hier besteht dringender Verbesserungsbedarf! Dies ist nur ein kleiner Auszug von Missständen die wir hier aufführen.

Wir fordern:

1. Eine Verbesserung der allgemeinen Sport-und Freizeitangebote für Kinder und Familien durch finanzielle Unterstützung von Vereinen.
2. Ein flächendeckendes und kostenfreies Angebot an Spielplätzen und Orten zur Erholung von Familien und Kindern.
3. Eine Impfpflicht für Kinder in Deutschland, um präventiv gegen Epidemien und Krankheiten vorzugehen.

Die Vorsitzenden setzen die Satzung der Bundespartei in Kraft:

Datum: 16.03.2015

Eric Schnelle
Vorsitzender

Karl-Heinz Pierre Ditze
1. Stellv. Vorsitzender

Nick Otto
2. Stellv. Vorsitzender